

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum / Date / Data	24. April 2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
BR 01 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	7
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	8
BR 03 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)	14
BR 04 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	15
BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)	16
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	17
BR 07 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	19
BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)	20
BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01).....	21
BR 10 Verordnung über die Primärproduktion / Ordonnance sur la production primaire / Ordinanza concernente la produzione primaria (916.020)	22
BR 11 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	23
BR 12 Futtermittel-Verordnung / Ordonnance sur les aliments pour animaux / Ordinanza sugli alimenti per animali (916.307)	24
BR 13 Höchstbestandesverordnung / Ordonnance sur les effectifs maximums / Ordinanza sugli effettivi massimi (916.344)	25
BR 14 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)	26
BR 15 Eierverordnung / Ordonnance sur les œufs / Ordinanza sulle uova (916.371)	27
BR 16 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (916.404.1)	28
BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	29
BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)	30
BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteverversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto	31
BR 20 Verordnung über die Förderung von Kompetenz- und Innovationsnetzwerken für die Land- und Ernährungswirtschaft / Ordonnance sur la promotion des réseaux de compétences et d'innovation pour le secteur agroalimentaire / Ordinanza concernente la promozione di reti di competenze e d'innovazione per l'agricoltura e la filiera alimentare	32
BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01).....	33

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	34
WBF 02 Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion / Ordonnance du DEFR concernant l'hygiène dans la production primaire / Ordinanza del DEFR concernente l'igiene nella produzione primaria (916.020.1)	35
WBF 03 Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst / Ordonnance du DEFR sur le service civil de remplacement / Ordinanza del DEFR sul servizio civile (824.012.2)	36
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	37

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 äussern zu dürfen. Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband ist der Dachverband der rund 6700 Sömmerungsbetriebe der Schweiz, welche rund 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften.

Für den SAV sind insbesondere folgende Punkte wichtig:

Direktzahlungsverordnung:

- Der SAV lehnt den Vorschlag des BLW bezüglich Verbesserungen des Versicherungsschutzes (Art. 10ff) ab. Zwar ist auch der SAV überzeugt, dass die soziale Absicherung von auf den Landwirtschaftsbetrieben mitarbeitende Familienangehörigen (mehrheitlich sind Frauen betroffen) nach wie vor ungenügend ist und verbessert werden muss. Aus folgenden Gründen fordert der SAV aber eine Überarbeitung des vorliegenden Vorschlags:
 - Ein ungenügender Versicherungsschutz darf keine Direktzahlungskürzungen zur Folge haben, denn es besteht kein direkter kausaler Zusammenhang.
 - Die Direktzahlungskürzungen würden die betroffenen Betriebe sehr hart treffen. Es ist fraglich, ob eine monetäre Bestrafung in dieser Höhe (10% beim erstmaligen Verstoß, anschliessend eine Verdoppelung) solcher (in der Mehrheit wohl eher labiler) Betriebe die richtige Massnahme ist, um eine Verbesserung der Lebenssituation der Landwirtschaftsbetriebe zu erreichen.
 - Die Definition des «genügenden Versicherungsschutzes» fehlt. Eine ideale Versicherungsabdeckung muss ausserdem individuell bestimmt werden; er ist sehr unterschiedlich und abhängig von der jeweiligen Betriebs- und Familiensituation.
 - Die Umsetzung des Vorschlags würde hohe administrative Aufwände für die Betriebsleitenden und die Kantone mit sich bringen. Es muss ein einfach vollziehbares System anvisiert werden.
- Das Zusammenführen der Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsbeiträge kann unter Vorbehalt akzeptiert werden. Folgenden Aspekten muss Rechnung getragen werden:
 - Das vorgestellte Projekt beinhaltet keine Vereinfachungen, wie ursprünglich vorgesehen, sondern ist auf administrativer Ebene sehr herausfordernd. Es muss zwingend eine administrative Vereinfachung erreicht werden.
 - Die Mittel, die unter dem aktuellen System ins Sömmerungsgebiet geflossen sind, müssen unter dem neuen System mindestens in gleicher Höhe ausbezahlt werden.
 - Auch bei einer Vereinheitlichung der Massnahmen müssen regionenspezifische Umsetzungen weiterhin möglich sein.
 - Es dürfen keine bestehenden Projektperimeter ausgeschlossen werden.
 - Eine Verknüpfung mit der ökologischen Infrastruktur und dem Landschaftskonzept Schweiz wird abgelehnt.
- Herdenschutz ohne Kunststoffweidenetze ist im Sömmerungsgebiet nicht möglich. Solange der Wolfsdruck nicht massgeblich gesenkt werden kann, dürfen keine unumsetzbaren Forderungen an deren Gebrauch geknüpft werden.
- Anpassungen an den Normalbesatz nach dem Bau von Photovoltaik-Anlagen durch die Kantone sollen nur gemacht werden müssen, wenn grosse Ertragsabweichungen zu erwarten sind.
- (Art. 75 a, nicht in der Vernehmlassung): Der Weidebeitrag muss auch für Kleinwiederkäuer (Schafe und Ziegen) ausgerichtet werden. Es gibt keinen Grund, weshalb dieselben erbrachten Mehrleistungen nur bei gewissen Tierkategorien abgegolten werden. Schaf- und Ziegenhaltung sind insbesondere in der Sömmerung und in der Berglandwirtschaft relevant und tragen dort massgeblich zu wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen bei.

- Allgemeine Bemerkung: Die Milchviehhaltung steht aktuell wirtschaftlich unter sehr grossem Druck, da sie mit grösserem Investitions- sowie Arbeitskräftebedarf verbunden ist als andere Sömmerungsarten. Der SAV beobachtet diese Entwicklung mit Sorge; die Milchviehhaltung und damit verbundene Alpkäseproduktion ist für die gesamte Alpwirtschaft zentral und wertstiftend. Der SAV regt deshalb an, dass auch auf Behördenebene Überlegungen angestossen werden, wie diese negative Entwicklung gestoppt werden könnte.
- **Antrag, Neue Berechnung des Steillagenbeitrags: Berechnungsgrundlage soll neu der prozentuale Anteil der gemähten Wiesen sein. Um die Finanzierung sicherzustellen, ist das Agrarbudget um 6 Millionen zu erhöhen.**
Begründung: Die Bewirtschaftung der Mähwiesen in Hanglagen ist sehr arbeitsintensiv und mit viel Handarbeit verbunden. Bei den betroffenen Betrieben handelt es sich fast ausschliesslich um flächenmässig kleine Landwirtschaftsbetriebe, da bei der gegebenen Arbeitsintensität eine Betriebsvergrösserung nicht beliebig möglich ist. Für die betroffenen Bergregionen sind gerade diese Betriebe aber zentral, da sie wesentliche gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen (Offenhaltung der Flächen, Verhindern von Erosion, dezentrale Besiedlung). Durch die Erhöhung des Agrarbudgets um 6 Millionen zu Gunsten des Steillagenbeitrages kann die geleistete Arbeit besser abgegolten und der gemeinwirtschaftliche Nutzen erhalten bleiben.

Landwirtschaftliche Zonenordnung:

- Der SAV unterstützt den Verordnungsvorschlag, schlägt aber vor, den ausserordentlichen Charakter des Flächenabtausches zwischen Sömmerungsfläche und LN zusätzlich zu unterstreichen.

Strukturverbesserungsverordnung:

- Der SAV lehnt die verschärften Bedingungen bezgl. SAK für gemeinschaftliche Massnahmen entschieden ab. Sollten die SAK heraufgesetzt werden, könnten im Berggebiet viele relevante Infrastrukturprojekte (z.B. Güterstrassen) nicht mehr realisiert werden und die Berglandwirtschaft würde massgeblich geschwächt.

Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen:

- Die Neuschaffung der Verordnung sowie die vorgeschlagenen Formulierungen werden unterstützt. Insbesondere für das Sömmerungsgebiet könnte eine Ernteversicherung für Schäden infolge von Trockenheit von grosser Bedeutung sein. Wünschenswert wäre eine Präzisierung, dass auch Wassertransporte infolge grosser Trockenheit zur Sicherstellung von Tränkwasser für die gesömmerten Tiere und Wasser für die Verarbeitung (z.B. Milchverarbeitung) unter die unterstützten Versicherungsleistungen fallen.

Der SAV nimmt Stellung zu folgenden Verordnungen:

- Direktzahlungsverordnung
- Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung
- Strukturverbesserungsverordnung
- Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung
- Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen
- Zivildienstverordnung



BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. c, d und e ^{bis}	Zustimmung unter Vorbehalt	<p>Die Zusammenlegung von Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeitrag wird befürwortet, sofern dem Wunsch nach Vereinfachung und Wirkungssteigerung nachgekommen werden kann.</p> <p>Wichtig für die Bergland- und Alpwirtschaft ist, dass die aktuellen Projektperimeter beibehalten, vergrößert oder zusammengelegt werden können, damit möglichst alle Betriebe die Möglichkeit haben, bei den Projekten mitzumachen und einen Biodiversitätsbeitrag zu leisten. Es ist wichtig, dass trotz vorgeschlagener Vereinheitlichung der Massnahmen den regionalen Spezifitäten und Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.</p>
Art. 10 a-f	Zustimmung	
Art. 41 Abs. 1 Bst. d und 2 Einleitungssatz	<p>¹ Der Kanton passt den Normalbesatz eines Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetriebs an, wenn:</p> <p>d. (neu) sich die Weidefläche oder der Ertrag der Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.</p> <p>² Er setzt den Normalbesatz herab, wenn:</p> <p>³<i>inquinés</i> Der Kanton hat die Möglichkeit, den Normalbesatz anzupassen, wenn sich die Weidefläche oder der Ertrag der</p>	Der SAV lehnt eine systematische Überprüfung von Flächen und Erträgen nach dem Bau von Photovoltaikanlagen durch die Kantone ab. Eine Überprüfung ist nur sinnvoll, wenn mit grossen Änderungen gerechnet werden muss.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Weidefläche durch den Bau von Photovoltaik-Grossanlagen wesentlich verändert hat.	
Art. 55 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1 ^{bis}	<p>¹ Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt:</p> <p>p. Aufgehoben</p> <p>^{1bis} Der Biodiversitätsbeitrag wird pro eigenen oder gepachteten Hochstamm-Feldobstbaum sowie einheimische standortgerechte Einzelbäume und Allees gewährt.</p>	Diese Änderung bedeutet eine Beitragskürzung für Einzelbäume und Allees. Da zudem die Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität plafoniert sind, ist davon auszugehen, dass Einzelbäume und Allees im Endeffekt keine Beiträge mehr auslösen werden. Die Motivation, diese Strukturen beizubehalten, wird sinken, was insbesondere bei Allees sehr bedauerlich wäre.
Art. 58 Abs. 6 und 7	<p>⁶ Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist.</p> <p>⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähauflberei-tern-ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p>	<p>Abs. 6.: Diese Erweiterung auf zusätzliche Kleinstrukturen wird begrüsst.</p> <p>Abs. 7: Das Verbot von Mähauflberei-tern kann als effektive Massnahme zur Biodiversitätsförderung so akzeptiert werden. Hingegen sollte eine Flexibilisierung des Schnittzeitpunktes weiter vorangetrieben werden (Abkehr von starren Schnittterminen).</p>
Art. 75a Weidebeitrag (nicht in der Vernehmlassung)	² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 78 Beitrag (neu)	<p>¹ Der Bund unterstützt Projekte der Kantone zur Förderung der Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen und die Umsetzung weiterer biodiversitätsfördernder Massnahmen sowie zur Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.</p> <p>² Er gewährt die Unterstützung, wenn der Kanton Bewirtschaftern und Bewirtschaftersinnen Beiträge für vereinbarte</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Massnahmen zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach einem nach Artikel 79 vom BLW bewilligten Projekt ausgerichtet, und der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin diese auf der eigenen oder einer gepachteten Betriebsfläche nach Artikel 13 LBV oder auf der eigenen oder gepachteten Sömmerungsfläche nach Artikel 24 LBV umsetzt.</p> <p>³ Der Kanton legt die Beitragsansätze pro Massnahme fest.</p> <p>⁴ Der Bund übernimmt maximal 90 Prozent des vom Kanton festgelegten Beitrags nach Absatz 3, höchstens jedoch die Beträge nach Anhang 7 Ziffer 4.</p> <p>⁵ Der Beitrag des Bundes wird jährlich ausgerichtet.</p> <p>⁶ Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die regionale Biodiversität oder die Landschaftsqualität zu verbessern.</p>	
<p>Art. 79 Anforderungen an die Projekte der Kantone (neu)</p>	<p>¹ Die Projekte der Kantone müssen folgende Anforderungen erfüllen:</p> <p>a. Die Ziele sind auf die Erreichung der Flächen- und Qualitätsziele nach dem Landschaftskonzept Schweiz des Bundesamtes für Umwelt von 2020 ausgerichtet.</p> <p>b. Quantitative Flächen- und Qualitätsziele sind auf die kantonale Planung der ökologischen Infrastruktur abgestimmt.</p> <p>c. Die Beiträge pro Massnahme müssen sich an Kosten und Werten der Massnahme orientieren.</p> <p>d. Die Förderung von Ziel- und Leitarten für die Landwirtschaft gemäss dem Bericht von Agroscope «Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft» vom Januar 2013 ist gewährleistet.</p>	<p>a. Das LKS darf nicht als Grundlage für die Beiträge für die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität beigezogen werden, da den regionalen Spezifitäten so nicht genug Rechnung getragen werden kann.</p> <p>b. Die ökologische Infrastruktur darf nicht verbindliche Grundlage der Beiträge sein, da für die ökologische Infrastruktur keine Rechtsgrundlage besteht.</p> <p>c. Die Zuteilung der Beiträge nach den Kriterien «Kosten» und «Wert» darf nicht dazu führen, dass Massnahmen im Berg- und Sömmerungsgebiet als «geringwertig» beurteilt werden und Beitragsgelder aus dem Berggebiet abfliessen. Die Berg- und Sömmerungsgebiete sind Hotspots der Biodiversität und müssen unbedingt durch geeignete Förderung</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>e. Die zielgerichtete und schutzzielkonforme Bewirtschaftung von Biotopflächen in nationalen und regionalen Inventaren gemäss den Artikeln 18a und 18b NHG ist sichergestellt.</p> <p>² Eine einzelbetriebliche oder eine gleichwertige Fachberatung zur Umsetzung der Massnahmen in den ersten vier Jahren der Projektdauer nach Artikel 79a Absatz 5 ist gewährleistet.</p>	<p>erhalten bleiben.</p> <p>e. Es ist richtig, dass den Biotopflächen von nationaler und regionaler Bedeutung eine hohe Wichtigkeit beigemessen wird. Es ist aber falsch, diese über die regionale Biodiversität und Landschaftsqualität «abzuwickeln». Die Biotopflächen brauchen spezifische und auf jedes Objekt abgestimmte Unterhaltsmassnahmen, die demensprechend abgegolten werden müssen. Die Finanzierung muss zu 100% aus dem Umweltbudget erfolgen und nicht von kantonalen Budgets bzw. der kantonalen Co-Finanzierung abhängig sein.</p> <p>² Die Durchführung von Beratungen (einzelbetrieblich oder in Kleingruppen) wird unterstützt. Die Effizienz der Umsetzung kann so massgeblich verbessert werden.</p>
Art. 79a Verfahren (neu)	<p>¹ Der Kanton erarbeitet die Projekte zusammen mit den betroffenen Kreisen.</p> <p>² Er reicht dem BLW das Gesuch um Bewilligung eines Projektes und um dessen Finanzierung ein.</p> <p>³ Für die Einreichung gelten folgende Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Projektentwurf: bis zum 31. Januar des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn; b. Gesuch: bis zum 30. Juni des Jahres vor dem geplanten Projektbeginn. <p>⁴ Das BLW bewilligt die Projekte und deren Finanzierung.</p> <p>⁵ Ein Projekt zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität dauert jeweils acht Jahre. Von der Projektdauer kann abgewichen werden, wenn dies die Koordination mit einem anderen Projekt ermöglicht. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss die jährlichen Massnahmen bis zum Ablauf der Projektdauer umsetzen.</p>	<p>Abs. 6 und 7: Die Beibehaltung einer gewissen Flexibilität wird begrüsst.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁶ Die Kantone können im Verlauf der Umsetzungsperiode eines Projekts weitere Massnahmen beantragen. Der Kanton überwacht den Projektfortschritt und leitet notwendige Projektanpassungen ein.</p> <p>⁷ Für Flächen, für die ein Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität ausgerichtet wird, können von den Anforderungen der Biodiversitätsförderflächen der Qualitätsstufe I nach Artikel 58 abweichende Nutzungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies aufgrund der Zielarten erforderlich ist. Die Nutzungsvorschriften sind zwischen dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin und dem Kanton zu vereinbaren.</p> <p>⁸ Im letzten Jahr der Umsetzungsperiode reicht der Kanton dem BLW bis spätestens 30. Juni pro Projekt einen Evaluationsbericht gemeinsam mit einem Gesuch für ein allfälliges Folgeprojekt ein.</p>	
<p>Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet Ziff. 4.1.9</p>	<p>Kunststoffweidenetze dürfen während der Beweidung auf eingesetzt werden. -, wenn sie keine Probleme für Wildtiere verursachen. Sie müssen nach dem Wechsel der Koppel beziehungsweise der Weidefläche umgehend entfernt werden.</p> <p>Der Kanton kann Auflagen für die Einzäunung vorfügen und wenn nötig den Einsatz auf die Übernachtungsplätze begrenzen, um den Schutz der Wildtiere sicherzustellen.</p>	<p>Herdenschutz im Sömmerungsgebiet ist nur mit Einsatz von Kunststoff-Weidenetzen möglich. Kunststoffweidenetze sind aber per se problematisch für Wildtiere. Die Verantwortung für diesen Umstand darf nicht den Alpbewirtschafter:innen in die Schuhe geschoben werden. Solange keine praktikablen Zaunalternativen bestehen und der Wolfsdruck hoch bleibt, muss dieser Zielkonflikt akzeptiert werden.</p> <p>Zusätzliche Auflagen bezüglich Einzäunungen lehnt der SAV ab.</p>
<p>Ziff. 4.1.10</p>	<p>Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von den Ziffern 4.1.4 und 4.1.6 sowie von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus</p>	<p>Begründung siehe Ziff. 4.1.9</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	
Ziff. 4.2.9	Im Rahmen von einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepten nach Artikel 47b kann der Kanton dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin eine Abweichung von Ziffer 4.2.4 und von der Pflicht zur Entfernung der Kunststoffweidenetze nach 4.1.9 bewilligen. Die Bewilligung, Kunstweidenetze über die Aufenthaltsdauer hinaus stehen zu lassen, setzt voraus, dass die Kunststoffweidenetze keine Probleme für die Wildtiere verursachen.	Begründung siehe Ziff. 4.1.9
Anhang 7 Beitragsansätze 5a Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität Ziffer 5a.1 (neu)	Der Bund stellt den Kantonen für Projekte zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Landschaftsqualität nach Artikel 78 jährlich pro ha landwirtschaftliche Nutzfläche höchstens 250 Franken und pro NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet höchstens 130 Franken zur Verfügung.	Die für die neuen Projekte ausbezahlten Beiträge müssen für alle an einer Teilnahme interessierten LandwirtInnen attraktiv und klar bleiben, unabhängig von der Region, in der sich ihr Betrieb befindet. Ausserdem müssen die Landschaftsqualitätsmassnahmen angemessen vergütet werden, denn das Ziel des Projekts besteht nicht darin, nur Anreize für die Förderung der Biodiversität zu bieten.

BR 05 Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung / Ordonnance sur les zones agricoles / Ordinanza sulle zone agricole (912.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 3a Flächenabtausch im Rahmen von Gesamtmeliorationen (neu)</p>	<p>¹ Im Rahmen von Gesamtmeliorationen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 (SVV) können die Grenzen nach Artikel 3 Absatz 2 anhand eines Flächenabtausches neu festgelegt werden.</p> <p>² Flächen im Sömmerungsgebiet können ausnahmsweise mit Flächen im Berg- oder Talgebiet abgetauscht werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die landwirtschaftlich genutzte Fläche sowohl im Sömmerungsgebiet als auch im Berg- und Talgebiet ungefähr gleich gross bleibt, wobei in Ausnahmefällen eine Abweichung von höchstens 4 Aren pro Gesamtmelioration möglich ist; b. die abgetauschten Flächen sich für die neuen landwirtschaftlichen Nutzungen eignen; c. es sich um umfassende gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a SVV handelt; und d. der Kanton die Gesamtmelioration beaufsichtigt. 	<p>Eine gewisse Flexibilisierung in Ausnahmefällen (bei Gesamtmeliorationen, bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen) kann unterstützt werden. Den Bedürfnissen der Sömmerung muss aber Rechnung getragen werden. Die vorgeschlagenen Einschränkungen (Buchstaben a-d versus finanzielle Einzelinteressen) sind deshalb wichtig und so i.O. Damit dieses neue Instrument nicht zu oft genutzt wird, muss es auch im Erlass als Ausnahme bezeichnet werden.</p>

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Siehe allgemeine Bemerkungen S. 4/5.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Abs. 3	³ Für gemeinschaftliche Massnahmen, die nicht unter Absatz 2 fallen, müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 1,00 SAK je 0,60 SAK nachweisen.	Aus Sicht Berggebiete kann die Anpassung der SAK nicht unterstützt werden, da bei vielen Flur- und Güterstrassen nicht zwei Betriebe mit je 1.0 SAK vorliegen. Würden die SAK heraufgesetzt, würden viele relevante Infrastrukturprojekte im Berggebiet nicht mehr realisiert werden können. Diese Bestimmung darf auf keinen Fall für Projekte im Sömmerungsgebiet gelten. Bei den Erschliessungsprojekten von Alpen handelt es sich fast ausnahmslos um gemeinschaftliche Massnahmen. Dies muss im Verordnungstexte präzisiert werden.
Art. 32 Tragbarkeit der Investition und Wirtschaftlichkeit des Betriebs	¹ Die Finanzierung und die Tragbarkeit der vorgesehenen Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs müssen vor der Gewährung der Finanzhilfe ausgewiesen sein. Die Wirtschaftlichkeit ist ausgewiesen, wenn das gesamte Fremdkapital innert 30 Jahren zurückbezahlt werden kann. ² Bei Investitionen über 100 000 Franken muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin mit geeigneten Planungsinstrumenten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegen, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbe-	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird bereits heute von den kantonalen Vollzugsstellen gemacht. Die Einführung der detaillierten Verpflichtung, dass das Fremdkapital nach 30 Jahren vollständig amortisiert werden muss, kann der SAV nicht unterstützen. Es ist zu befürchten, dass viele Projekte im Berg- und Sömmerungsgebiet aufgrund dieser engen Vorgaben nicht realisiert werden könnten. Die heutige Grundlage reicht aus (die kantonalen Vollzugsstellen prüfen die Finanzierung und Tragbarkeit).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	dingungen gegeben sind. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.	

BR 21 Zivildienstverordnung / Ordonnance sur le service civil / Ordinanza sul servizio civile (824.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 3 (nicht im Vernehmlassungsvorschlag)	³ Handelt es sich um einen Gemeinschaftsweide- oder Sömmerungsbetrieb, so muss dieser über die Anerkennung nach Artikel 29a LBV verfügen und eine Mindestgrösse von zehn Normalstössen aufweisen.	Der SAV schlägt eine Aufhebung der Mindestgrösse für Sömmerungsbetriebe vor; auch kleine Sömmerungsbetriebe erfüllen grosse gemeinwirtschaftliche Aufgaben im Bereich von Biodiversität und Landschaftsschutz. Es gibt keinen Grund, diese Betriebe als berechnigte Betriebe für Zivildienstleistende auszuschliessen.

